

Der Ahnenpaß

des / der

Name:

Jütz Eckertin

Ort:

Anschrift:

Fernsprecher:



Verlag für Landesamtswesen G. m. b. H.
Berlin SW 61

Der Ahnenpaß

Herausgegeben vom

Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands E. V., Berlin

Text und Druckanordnung urheberrechtlich geschützt.
Unbefugte Nachahmung oder Nachdruck werden bestraft.

Zur Beachtung:

1. Die vollständig ausgefüllten und beglaubigten Vorbrücke der Seiten 14 bis 48 dieses Ahnenpasses sind ausschließlich für Zwecke des Abstammungsnachweises bestimmt.

2. Jeder Landesbeamte oder Kirchenbuchführer (z. B. am Wohnorte des Nachweispflichtigen) kann auf Grund ihm vorgelegter Urkunden (die vorher beschafft und gesammelt vorgelegt werden) die Beglaubigung von Eintragungen vornehmen. Die Bescheinigung der Richtigkeit (auf dem Rande) enthält in diesem Falle die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“. Als Gebühr erhebt der Landesbeamte 10 Pfg. für jede Beglaubigung, jedoch nicht mehr als 1.- RM. bei gleichzeitiger Beglaubigung von 10 oder mehr Eintragungen. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller die Eintragung selbst vorher mit Tinte vorgenommen hat. (RdErl. d. RuPrWidV. vom 25. 1. 1935 - 1 B 22/238 II - mitgeteilt in der Zeitschrift für Landesamtswesen Nr. 3 vom 10. 2. 1935.)

3. Die Eintragung kann auch durch den zuständigen Landesbeamten oder Kirchenbuchführer erfolgen. (Die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“ in der Richtigkeitsbescheinigung sind in diesem Falle zu streichen.) Hierfür sind die für die Ausstellung von Registerauszügen üblichen Gebühren zu entrichten.

4. Geeignete Vorbrücke für die Beschaffung der Urkunden (vordruckte Briefe an Landes- und Pfarrämter) sind im Verlag für Landesamtswesen S. m. S. H. zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück erschienen.

5. Falls das Bekenntnis nicht aus der Geburts- (Tauf-) Urkunde zu ermitteln oder diese Urkunde nicht zu beschaffen ist, wird es, wenn es

a) aus der Heiratsurkunde hervorgeht, dort (unterstes Feld auf jeder Seite) eingetragen. Wenn auch diese nicht zu beschaffen ist, oder das Bekenntnis ebenfalls nicht enthält, erfolgt

b) die Erfahrungsbeurteilung auf Grund der Sterbeurkunde oder eines anderen amtlichen Dokumentes auf einem Feld der Seiten 46 bis 48. Am Rande der betr. Geburtsurkunde wird dann die Seite der Ergänzungsbescheinigung vermerkt.

6. Betr. Sterbeurkunden siehe Seite 8 und oben Punkt 5b.

7. Nicht mit Tinte ausgefüllte Teile der Vorbrücke auf den Seiten 14—48 sind durch Striche gegen spätere unberechtigte Nachtragungen zu sichern. Werden Wörter gestrichen oder hinzugefügt, ist deren Zahl im Beglaubigungsvordruck am Rande womöglich in Buchstaben anzugeben. Weist ein Vordruck keinerlei Streichungen oder Hinzufügungen auf, dann soll der Landesbeamte oder Kirchenbuchführer bei der Beglaubigung dies dadurch kennzeichnen, daß er vor den Vordruck: „..... Wörter gestrichen Wörter hinzugefügt“, jeweils mit Tinte das Wort: keine setzt. Als Hinzufügung von Worten gilt es nicht, wenn der Beglaubigende einen Vordruck ergänzt, sondern nur, wenn schon vorhandene Tinteneinträge gestrichen und darüber die richtigen Angaben gesetzt werden. Rasuren im Vordruck machen diesen ungültig, ausgenommen sind natürlich die Weißstifteinträge, die vor der Beglaubigung durch Tinteneinträge ersetzt werden. Soll eine Eheschließung beglaubigt werden, bevor die Geburtsbeurteilung beider Ehegatten beglaubigt sind, müssen in diesen

Fortsetzung nächste Seite unten

Der Rassegrundsatz.

Die im nationalsozialistischen Denken verwurzelte Auffassung, daß es oberste Pflicht eines Volkes ist, seine Rasse, sein Blut von fremden Einflüssen rein zu halten und die in den Volkskörper eingedrungenen fremden Blutbeischnitte wieder auszumergen, gründet sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erblehre und Rassenforschung. Dem Denken des Nationalsozialismus entsprechend, jedem anderen Volke volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dabei niemals von höher- oder minderwertigen, sondern stets nur von fremden Rassebeischnitten die Rede.

Der Begriff der arischen Abstammung.

Da nach den Ergebnissen der Rassenlehre das deutsche Volk neben dem bestimmenden Einfluß der nordischen Rasse auch in geringerem und rechnungsmäßig nicht erfahbarem Umfange andere mehr oder minder verwandte Rassenbestandteile enthält, die auch die Bausteine der europäischen Nachbarvölker sind, hat man für diesen übergeordneten Begriff der Gesamtheit der im deutschen Volke enthaltenen Rassen die Bezeichnung arisch (abweichend von der Sprachwissenschaft!) gewählt, und damit das deutsche und das diesem eng verwandte Blut zu einer rassischen Einheit zusammengefaßt. Genau den gleichen Umfang hat der Begriff „deutsches oder artverwandtes Blut“ im Reichsbürgergesetz.

Arischer Abstammung (= „deutschen oder artverwandten Blutes“) ist demnach derjenige Mensch, der frei von einem, vom deutschen Volke aus gesehen, fremdrassigen Blutbeischnitte ist. Als fremd gilt hier vor allem das Blut der auch im europäischen Siedlungsraum lebenden Juden und Zigeuner, das der asiatischen und afrikanischen Rassen und der Ureinwohner Australiens und Amerikas (Indianer), während z. B. ein Engländer oder Schwede, ein Franzose oder Tscheche, ein Pole oder Italiener, wenn er selbst frei von solchen, auch ihm fremden Blutbeischnitten ist, als verwandt, also als arisch gelten muß, mag er nun in seiner Heimat oder in Ostasien oder in Amerika wohnen oder mag er Bürger der U.S.A. oder eines südamerikanischen Freistaates sein. Daß uns dabei z. B. für eine Eheschließung der deutsche Volksgenosse, das Mädchen rein deutscher Abstammung nähersteht als ein anderer Arier entfernterer Rassenverwandtschaft, ist selbstverständlich.

Regierung und Partei gingen daher im planvollen Ausbau des als richtig erkannten Grundsatzes daran, durch das Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, RGBl. I. S. 175 § 3 und Durchführungsbestimmungen), die Fehler des vergangenen Systems auszumergen und den staatswichtigen Berufsstand des Beamtentums vor allem von denjenigen Trägern fremdrassiger Blutsteile

Fortsetzung von Seite 2

Vordruckten (die ja unmittelbar darüber auf derselben Seite stehen) die Namen entsprechend den Angaben der Heiratsurkunde mit Tinte ausgefüllt werden.

8. Treffen nach einer in den Landesregistern oder Kirchenbüchern enthaltenen Ergänzung oder Berichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der Eintragung im Ahnenpaß ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in den Ahnenpaß aufzunehmen. Z. B. Meler (Nahme an Kindes Statt) oder Müller (Einbenennung) oder Schulz (Namenänderung).

zu reinigen, die unter der Herrschaft des Novemberstaates eingebracht waren. Ähnliche Reichsgesetze wurden dann für andere einflussreiche und für das gesamte Volkleben wichtige Berufsstände (Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte u. a.) erlassen, die gleich dem Berufsbeamtengesetz gewisse Uebergangsbestimmungen (begrenzte Ausnahmen) für die schon in den betreffenden Berufen befindlichen Personen enthielten.

Die für die Zukunft (also für den Eintritt in die betreffenden Berufe) geltenden Gesetze und Bestimmungen sind selbstverständlich strenger, soll durch sie doch möglichst jeder fremdrassige Einfluß aus der Führung von Volk und Staat ausgeschaltet werden. Auch für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitsdienst ist die arische Abstammung eine Voraussetzung. Die *Nürnberg Gesetze* (1935) brachten die Anwendung der nationalsozialistischen Rassengrundsätze für die Gesamtheit des deutschen Volkes.

In jedem Falle ist es Pflicht und Aufgabe des Einzelnen, den Nachweis seiner arischen Abstammung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen zu führen, in vielen Fällen auch hinsichtlich des Ehegatten.

Dieser Nachweis, dessen Bestimmungen und Methoden in den folgenden Abschnitten erläutert werden, ist natürlich zeitlich begrenzt, da es im wesentlichen darauf ankommt, die näherliegenden, also etwa seit der französischen Revolution*) vorgekommenen Rassenmischungen zu erfassen.

Die Bestimmungen.

I.

Das im gesamten staatlichen Bereich Richtung gebende *Reichsbeamtengesetz* (Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933, *RGBl. I. S. 433 ff.* Kapitel II, § 3 Punkt 2, Absätze 3 und 4 und Richtlinien hierzu, *RGBl. I 1933 S. 575*), dessen Bestimmungen über die Feststellung der arischen bzw. nichtarischen Abstammung mit denen des am 30. 3. bzw. am 30. 9. 1934 abgelaufenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamtengesetzes) übereinstimmen, bestimmt, daß „als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch war. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion**) angehört hat“. Bei aufrebelicher Abstammung ist die Abstammung des aufrebelichen Erzeugers in gleicher Weise wie bei ehelicher Abstammung die des Vaters nachzuweisen.

*) Die französische Revolution (1789) brachte zuerst in Frankreich, in der Folgezeit aber auch in den meisten anderen Staaten die liberalistische Weltanschauung zum Durchbruch. Der oberste Grundsatz dieser Weltanschauung ist das Vorrecht des Einzelnen (Individuum) vor der Gesamtheit. Ihre Ideale waren die Freiheit (Ungebundenheit) und Gleichheit („alles ist gleich, was Menschenanlaß“ trägt). Auf diese Anschauungen sind die Judenemanzipation und die meisten Mischehen, aber auch die heute als überaus schädlich erkannte Vernachlässigung der Begriffe Familie, Sippe und Volk zurückzuführen. Erst die geistige Revolution des Nationalsozialismus vermochte diese Weltanschauung in Deutschland zu besiegen.

***) Als Vermutung voll nichtarischer Abstammung gilt hier z. B. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion, weil mit verschwindend geringen und fast nie nachprüfbaren Ausnahmen die Zugehörigkeit zur jüdischen (National-) Religion

Der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne dieser Bestimmungen erstreckt sich somit bis auf die Eltern und Großeltern des Nachweispflichtigen. Reiner dieser Eltern- oder Großelternanteile darf der Rasse nach voll nichtarisch gewesen sein. Wenn also die beiden Eltern eines Großelternanteiles (oder bei außerehelicher Abstammung und mangelndem Nachweise des Erzeugers die Mutter) der Rasse nach voll nichtarisch (z. B. jüdisch, wenn auch getauft) waren, dann gilt der betreffende Großelternanteil und damit auch der Nachweispflichtige als nichtarisch. Ist die arische Abstammung eines Großelternanteiles zweifelhaft, muß also der Nachweis auch für dessen Eltern (die betreffenden Urgroßeltern des Nachweispflichtigen) geführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden zu führen (siehe S. 6).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich des Abstammungsnachweises außer für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch für die Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und höhere Schüler, für viele Verbände, Körperschaften usw. Die den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes Unterliegenden haben in der Regel den gleichen Nachweis auch für ihre Ehefrauen zu führen.

Auch das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 hat entsprechende Bestimmungen übernommen. Der urkundliche Nachweis der arischen Abstammung ist spätestens bei der ersten Beförderung zu erbringen, da nur Personen arischer Abstammung Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können. Siedem Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist außerdem das Eingehen einer Ehe mit einer Frau nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Arbeitsdienst.

Die *Nürnberg Gesetze* sind ebenfalls auf die rassistische Zugehörigkeit der Großeltern abgestellt. Nach dem *Reichsbürgergesetz* („Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt.“) kann ein Jude nicht Reichsbürger sein. Nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre dürfen deutschblütige Reichsangehörige keine Ehe mit Juden (s. oben) eingehen. Rassenschande wird schwer bestraft.

II.

Ueber diese Bestimmungen hinaus gehen die Erfordernisse des *Reichserbhofgesetzes* und die Aufnahmebedingungen der *NSDAP.* und ihrer Gliederungen. Den Aufnahmebedingungen der Partei entsprechen nur Personen rein arischer Abstammung, die also frei von jeder fremden (z. B. jüdischen oder negerischen) Blutsbeimischung sind. Darüber hinaus müssen die Ehegatten den gleichen Bedingungen entsprechen. Da die Aufhebung der wesentlichsten, den Juden bis dahin auferlegten

auch die rassistische Abstammung von Angehörigen des jüdischen Volkes bedeutet. Uebertritte rein deutschblütiger zur jüdischen Religion sind selten vorgekommen. Uebers ist es mit Uebertritten von Juden zu anderen (christlichen) Bekenntnissen, die häufig vorkommen und an der rassistischen Zugehörigkeit zum Judentum nichts ändern.

Beschränkungen (die Judenemanzipation) und damit die Möglichkeit zur Rassenmischung praktisch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einsetzte, ist der Nachweis bis zum 1. 1. 1800 zurück zu führen, d. h. es müssen a) die Geburts-, (Tauf-) und Heiratsurkunden aller Ahnen vorliegen, die nach dem 1. 1. 1800 geboren sind und außerdem b) noch die Tauf- und Trauurnunden der beiden Eltern derjenigen Ahnen, die jeweils (in jedem Ahnenstamm) als erste nach diesem Stichtage geboren sind. (Also die Eltern der ältesten unter a) genannten Ahnen.) Beispiel: Jemandes Urgroßmutter (9 der Ahnentafel) ist 1820 geboren (fällt also unter a), dann müssen ihre Eltern (die Ur-Ur-Großeltern 18 und 19 der Ahnentafel), die 1782 und 1791 geboren sind, nachgewiesen werden. Ebenso wenn der Ur-Ur-Großvater (22 der Ahnentafel) 1801 geboren ist, seine Eltern (44 und 45 der Ahnentafel), die 1764 und 1768 geboren sind.

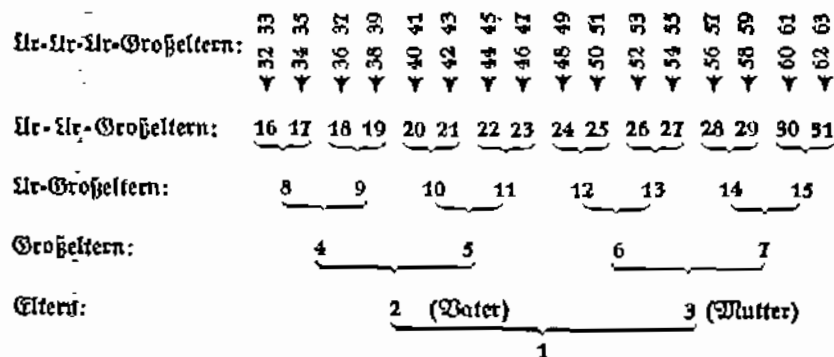
Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personenstands-urkunden zu führen, durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und ersatzweise durch andere Einträge in a) n) l) i) c) h) e Register, Bücher und Akten. Das Erscheinungsbild des zu Prüfenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten allein den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern wird in der Regel nur als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammenhang mit der Behandlung der Zweifelsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Ehebruch gezeugt wurde. Aber es hieße doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtfertig und schimpflich zu beleidigen, wollte man annehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtzahl häufig vorkämen oder vorgekommen wären. Hier muß als oberster Grundsatz der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann anzuschließen ist, wenn der Beweis dafür zweifelsfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief- und Pflege- (Zieh-)eltern natürlich nicht in die anzufertigende Ahnenaufstellung. Sie haben dem Blute, der Rasse nach keinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Person. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findelkindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Väter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Aufstellung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Platze. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Volksgenossen geringer zu achten, weil er oder einer seiner Ahnen unehelich geboren wurde. Umso mehr aber wollen wir in Zukunft in richtiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Kinder und als Bauzelle des Volkes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Kind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Kinde dieses Glück versagen, darf es nie mehr in die Sorge kommen, nicht zu wissen, wer sein Vater ist.

Aufbau der Ahnentafel



Die Ahnenaufstellung.

Die notwendige Aufstellung erfolgt entweder in Form einer Tafel (Ahnentafel) oder in Form einer Liste (Ahnensliste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglichst vermeiden, da er im Gegensatz zur Ahnentafel nur eine Aufstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnentafel sprechen, die wir als Uebersicht benutzen (s. oben) und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in den durch die Kennziffer bezeichneten Vordruck der folgenden Liste (S. 14—45) eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüfen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Kennziffer 1. Die Eltern haben die Kennziffern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentafel zeigt also den oben dargestellten Aufbau.

Mit Ausnahme des oder der Nachzuprüfenden selbst (1) bezeichnen gerade Kennziffern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentafel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Ziffer; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 7. Die Ehefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Ziffer; z. B. die Großmutter väterlicherseits die Ziffer 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Ziffer 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Verläufer ausschließt und einen guten Uebersicht gewährt.

Beim Ausfüllen der Ahnentafel und der Vordrucke muß man nun planvoll und vorsichtig vorgehen. Eintragungen aller Art dürfen nur auf Grund vorliegender einwandfreier Urkunden, insbesondere amtlich beglau-

bigter Registerauszüge vorgenommen werden. Und dann muß nochmals betont werden, daß jeweils nur die leiblichen Eltern aufgezeichnet werden dürfen!

Nehmen wir also einen praktischen Fall an. Jemand will durch sachgemäßes Ausfüllen der vorliegenden Ahnentafel das Material zum Nachweis seiner arischen Abstammung zusammenstellen. Bevor er die ersten Eintragungen vornimmt, beschafft er sich

- a) seine Geburtsurkunde,
- b) falls er verheiratet ist, auch seine Heiratsurkunde.

Dort findet er alle Angaben, um die Vordrucke auf Seite 14 auszufüllen, er findet aber auf der Geburtsurkunde auch die Namen seiner Eltern. Er kann also in der Regel auf dem Vordruck Ahnentafel auf Seite 12/13 auch schon die Felder 2 und 3 ausfüllen.

Als nächstes besorgt er sich die Heiratsurkunde seiner Eltern und die ungekürzten Geburtsurkunden [Taufurkunden] von Vater und Mutter. Dann geht er in gleicher Weise immer um eine Generation weiter. Die Beschaffung ungekürzter Geburts-(Tauf-)Urkunden ist wichtig wegen der nur in diesen enthaltenen Angaben (z. B. Paten), deren Kenntnis für die Forschung oft wertvoll ist. Diese Urkunden dienen der Eintragung im Ahnenpaß und sind mit diesem zur Beglaubigung dem Standesbeamten vorzulegen. (Siehe Punkt 3 des einleitenden Abschnittes: „Zur Beachtung“ auf Seite 2.)

Es kommt also stets darauf an, in erster Linie diese zwei Arten von Urkunden zu beschaffen, da sie zumeist alle Angaben enthalten, die die Forschung in die nächste Ahnenreihe weiterführen. Die Heiratsurkunden sind ebenfalls nötig, da durch sie bewiesen werden muß, daß wirklich die Geburtsdaten des richtigen Elternpaares angegeben werden. Sonst besteht — besonders bei häufig vorkommenden Familiennamen — die Gefahr, daß man in weiter zurückliegenden Zeiten Personen gleichen Namens irrtümlich in die Ahnenaufstellung aufnimmt, mit denen man in Wirklichkeit nicht das Beste zu tun hat. Auch die Sterbeurkunden sollen nach Möglichkeit besorgt werden, da die Kenntnis der darin enthaltenen Daten zu einer vollständigen Ahnentafel gehört. Die Sterbedaten brauchen für Zwecke des Abstammungsnachweises im Ahnenpaß nicht beglaubigt werden (Ausnahme: Seite 2 Punkt 5 b!), sie sollen aber jeweils in das vorgesehene schmale Feld unter jeder Geburtsurkunde eingetragen werden (falls bekannt, kann dort auch das Standes-(Pfarr-)Amt und die Registernummer vermerkt werden). Das Interesse für die Sippenkunde sollte in jedem Deutschen geweckt werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufstellung der Ahnentafel sind auch die Auskünfte, die man von Eltern, Großeltern, Tanten und anderen Verwandten vor Beginn der urkundlichen Forschung einholt. Ältere Familienangehörige werden zumeist die Geburtsorte und Zeiten, die Wohnorte und viele andere Daten unserer Vorfahren angeben können, die für unsere Forschung von Wert sind, doch dürfen diese Angaben, die auch Irrtümer enthalten können, da sie nicht immer belegt sind, nicht endgültig mit Tinte in den Ahnenpaß eingetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten vorläufig nur mit weichen Bleistift einzuzichnen und auf Grund dieser Angaben die Urkunden einzuholen.

Die Beschaffung der Urkunden.

Das wichtigste Material sind die Personenstandsurkunden, die Geburts-(Tauf-), Heirats-(Ehe-)urkunden und Sterbeurkunden. Diese sind für die Zeit nach 1875 (in Preußen nach 1874*) (in Baden nach 1870) von dem zuständigen Standesbeamten, für die frühere Zeit von den Pfarrämtern (evangelischen oder katholischen) einzuholen.

Die beglaubigten Urkunden (Registerauszüge) erteilen die Standesbeamten und Pfarrer (auf Wunsch auch an Stelle von Ausfertigungen auf Vordruck vollständige, im Wartlaut und in der Schreibweise getreue Abschriften der Kirchenbuch eintragungen) gegen eine einheitliche Gebühr von 0,80 RM. je Urkunde. Schreib- und Stempelgebühren werden nicht erhoben. Die Zusendung erfolgt als „gebührenpflichtige Dienstsache“ (einfaches Porto, das die Post vom Empfänger erhebt).

Wichtig ist es in allen Fällen, die Anforderungsschreiben klar und deutlich abzufassen und genaue Angaben zu machen, d. h. alles anzuführen, was die rasche Auffindung der Eintragung erleichtert (Ort, in Städten auch Straße, Tag, Monat, Jahr, Name, Vornamen, Kirche usw.). Ist das Datum nicht genau bekannt, dann gebe man die Zeit an (z. B. zwischen 1805 und 1815), in der vermutlich die Eintragung zu finden ist. Die Registerbehörden sind, falls ungenaue Angaben gemacht werden, nicht verpflichtet, längere Zeit ohne Ertrag der Kosten zu suchen, sie werden vielmehr in solchen Fällen — ebenso wie ein Sippenforscher — nach vorheriger Verständigung des Antragstellers eine besondere Vergütung für die zusätzliche Sucharbeit (für jede angebrochene halbe Stunde ein Betrag von RM. —,75) verlangen können.

Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von standesamtlichen oder pfarramtlichen Urkunden (nur im Inlande) besteht nur a) für Bauern (bis 1800) nach dem Reichserbhofgesetz, b) für Ehestandsdarlehen (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern), c) für Versorgungsanwärter (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern)**) und d) im Falle des Unvermögens des Antragstellers. Das Unvermögen ist von der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis verlangt hat, auf jedem Anforderungsschreiben***) zu bescheinigen. Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner werden stets als unvermögend angesehen. Bestehen berechtigte Zweifel, muß eine Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beigebracht werden.

*) Im Geltungsgebiet des napoleonischen „Code civil“, also im wesentlichen in den Gebieten links des Rheins, bestehen die Standesamts-(Zivilstands-)Register schon seit Ende September 1798, auf der rechts des Rheins gelegenen Seite der Rheinprovinz zwischen Sieg und Ruhr seit dem 1. 1. 1810.

***) In den Fällen a) bis c) hat die den Nachweis veranlassende Behörde die Gebührenfreiheit auf jedem Anforderungsschreiben unter Angabe der betreffenden Vorschriften und Erlasse zu bescheinigen.

****) Derartige Anforderungsschreiben sind im Verlag für Standesamtswesen W. m. b. H., Berlin SW 61, zum Preise von 30 Pf. für 10 Stück erschienen.

Andere Quellen.

Wertvolle Hinweise vermögen oft auch die polizeilichen Einwohnermeldeämter zu geben, die z. B. schon sehr lange bestehen. Auch die in öffentlichen Bibliotheken einzusehenden Adressbücher können herangezogen werden. Weiter ist die Benutzung der Staats-, Universitäts-, Schul-, Landes-, Stadt- und kirchlichen Bibliotheken zu empfehlen. Weitere Hilfsmittel sind Bürgerbücher, Bürgerbriefe, Zunftakten, Grundbucheintragungen, Testamente, Gerichtsakten, Militärpässe, Personalakten, Zeugnisse, Schülerverzeichnisse, Dissertationen, Lehrbescheinigungen, Gesellenbriefe, Schöff- und Steuerlisten, Steuervollen, Erbbücher, Innungsakten usw. Das meiste Material dieser Art befindet sich in den Staats- und Stadtarchiven. Wichtige Anhaltspunkte geben auch die zahlreichen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen.

Schwierig ist es oft, Urkunden aus dem Auslande zu beschaffen, z. B. aus den 1919 abgetretenen Gebieten und aus den österröschischen Nachfolgestaaten. In diesen Fällen wendet man sich am besten an das für den jeweiligen Ort zuständige deutsche Konsulat oder Generalkonsulat mit der Bitte um Beschaffung der Urkunden gegen Ersatz der entstehenden Kosten. Besonders hier sind genaue Angaben erforderlich (Schreibweise fremdsprachiger Orte beachten!).

Falls alle Bemühungen vergeblich sind oder der Einzelne keine Zeit hat, die Forschung selbst durchzuführen, kann er sich an einen Berufsippenforscher wenden, den er mit der Beschaffung der Urkunden und der Aufstellung der ganzen Ahnentafel betraut. Die Kosten hierfür einschließlich eines angemessenen Arbeitsentgeltes hat der Auftraggeber zu zahlen. Verlässliche Berufsippenforscher werden durch die „Vereinigung der Berufsippenforscher e. V.“, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, nachgewiesen. Bei Anfragen ist Rückporto beizufügen und anzugeben, in welchen Landesteilen bzw. Orten die Forschung durchzuführen ist.

Wenn man bei der Ahnenforschung auf Fälle unehelicher Geburten stößt, ist — wie schon oben erwähnt — eine besonders eingehende und oft schwierige Feststellungsarbeit erforderlich. Verhältnismäßig einfach sind noch diejenigen Fälle, in denen die Geburts- oder Taufurkunde ein Auerkenntnis der Vaterschaft enthält, oder wenn die Mutter mit dem Erzeuger später die Ehe eingegangen ist, wodurch das Kind dann „per matrimonium subsequens“ legitimiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen zum Nachweis der väterlichen Abstammung Vormundschafts- und Gerichtsakten (von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen) herangezogen werden. Sind überhaupt keine beweiskräftigen Unterlagen zu beschaffen, dann wird es bei der Nachprüfung der arischen Abstammung der Mutter sein Bewenden haben müssen, und der Erzeuger wird dann als arisch anzunehmen sein, wenn sich aus den Lebensverhältnissen der Mutter und sonstigen Umständen (Erscheinungsbild) keine sicheren Anzeichen für eine nichtarische Erzeugerschaft ergeben. Auf jeden Fall hat der Nachweisplichtige auch die Pflicht, durch Vorlage des geführten Schriftwechsels zu beweisen, daß alle oben aufgezeigten Möglichkeiten einer einwandfreien Feststellung erschöpft sind.

In derartigen Zweifelsfällen kann ein „Abstammungsbescheid“ der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, eingeholt werden. Zur Stellung dieses Antrages sind bei der genannten

Dienststelle die Antragsformblätter 104 und 105 unter Einsendung eines freigemachten Briefumschlages einzufordern. Die Einreichung von Schriftsätzen ohne Verwendung dieser Formblätter, denen auch ein Wertbatt beiliegt, ist zwecklos.

Diese „Abstammungsbescheide“ haben dann, je nach dem, ob sie entsprechend den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes oder nach den Aufnahmebedingungen der NSDAP, ausgestellt sind, bei allen staatlichen Stellen und bei allen Dienststellen der NSDAP, und ihren Gliederungen volle Beweisraft.

Leitätze für die Ausfüllung des Ahnenpasses:

1. Eintragungen im Ahnenpaß werden nur auf Grund vorgelegter (Original-) Personenstandsakten (vom zuständigen Standesbeamten oder Pfarrer unterschriebene Registerauszüge) und nicht auf Grund von Abschriften dieser Akten beglaubigt.
2. Ein Ahnenpaß kann nicht auf Grund eines anderen Ahnenpasses beglaubigt werden.
3. Vor- und Familiennamen sind buchstäblich genau so in den Ahnenpaß einzutragen, wie sie in den entsprechenden Personenstandsakten geschrieben sind. Auch die Reihenfolge der Vornamen ist beizubehalten. Das gleiche gilt für die in den Personenstandsakten angegebenen Berufe. Es geht also nicht an, einen späteren Beruf in die Heiratsbeintragung einzufügen, der in der Heiratsurkunde nicht vermerkt ist.
4. Es ist auch nicht zulässig, die Schreibweise eines Namens im Ahnenpaß dadurch zu verändern, daß man die angeblich richtige Schreibweise in Klammern hinzusetzt.
5. Der Standesbeamte oder Kirchenbuchführer beglaubigt nur die Übereinstimmung der Eintragungen der einzelnen Vordruckfelder mit den Angaben der ihm vorgelegten Urkunden, nicht aber die Zusammenhänge der einzelnen Felder untereinander. Diese Zusammenhänge zu prüfen, ist Aufgabe der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis fordert.

Anmerkung über die Vorlage des Ahnenpasses bei Behörden.

Laut Rundschreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 24. April 1936 — I B 3/111 II — (mitgeteilt in der Zeitschrift für Standeswissenschaften Nr. 12 vom 24. 6. 1936) sollen sich die Dienststellen mit der Vorlage des Ahnenpasses (an Stelle von Akten) begnügen und zur Rückgabe des Ahnenpasses in den Vorgängen einen Vermerk über die Vorlage aufnehmen, aus dem sich ergibt, daß die Abstammung einwandfrei nachgewiesen ist.

Eltern	Großeltern	Urgroßeltern	Urgroßeltern
① Fritz			
② (Vater) Anne Eckerlin	④ Ludwig Friedrich Eckerlin (Vater des Vaters) ⑤ Sophie Meyer (Mutter des Vaters)	⑧ Karl Friedrich Eckerlin (Vater von ④) ⑨ Luise Auguste Meub. geb. gebhard (Mutter von ④)	⑬ Fritz Meub. ⑭ Anna Meyer (Vater von ⑩) ⑮ Sophie Meyer (Mutter von ⑩) ⑯ Friedrich Schoppinger (Mutter von ⑪)
			⑰ geb. ⑱ geb. ⑲ geb. ⑳ geb.

③ Mutter Anna Maria geb. Heuberer	⑦ Maria Margt. Eckerlin (Mutter der Mutter)	⑫ Johann Friedrich Heuberer ⑬ Anna Maria geb. Heuberer	⑳ Johann Friedrich Heuberer ㉑ Anna Maria geb. Heuberer
④ Fritz Eckerlin	⑧ Maria Margt. Heuberer geb. Eckerlin (Mutter der Mutter)	⑭ Johann Friedrich Heuberer ⑮ Anna Maria geb. Heuberer	㉒ Johann Friedrich Heuberer ㉓ Anna Maria geb. Heuberer
			㉔ geb. ㉕ geb. ㉖ geb. ㉗ geb.

(Die Ziffern dieser Ahnentafel stimmen mit denen der Deglaubungsvordrucke (Seiten 14-46) überein.)
 Die Urmütter-Großeltern (32-63) sind auf dieser Ahnentafel aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.
 Ahnentafelformat in der Größe 33x50 cm (umfassend alle Ahnen von 1-127) ist zum Preise von RM. 0,20 vom RG grüßter in den Ahnenpapi einlegen.



Stadtsamt Grenzach

1 Name: **Eckertlin**
 Vornamen: **Fritz**
 geboren am: **19. 11. 1901** in: **Grenzach**
 als Kind des (1): **Eine Eckertlin**
 und der (2): **Anna Maria Haberer**
 Bekenntnis des/der 1: **evgl.** des 2: **evgl.** der 3: **evgl.**
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: **Grenzach** Register Nr.: **15**

† am: in:

Stadtsamt Grenzach

Ehegatte Geburtsname:
 Vornamen:
 geboren am: in:
 als Kind des:
 und der:
 Bekenntnis d. Ehegatten: dessen Vater: dessen Mutter:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Stadtsamt Grenzach

1 Familien- u. Vornamen:
 2 Familien- u. Vornamen:
 Ehegatte haben die Ehe geschlossen
 am: in:
 Bekenntnis des 1: des Ehegatten:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

2 (Vater von 1) Name: **Eckertlin**
 Vornamen: **Karl**
 geboren am: **10. 1. 1865** in: **Grenzach**
 als Sohn des (1): **Gross Friedrich Eckertlin**
 und der (2): **Lipulda Meyer**
 Bekenntnis des 2: **evgl.** des 4: **evgl.** der 5: **evgl.**
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: **Grenzach** Register Nr.:

† am: **12. 8. 1911** in: **Grenzach**

3 (Mutter von 1) Geburtsname: **Haberer**
 Vornamen: **Anna Maria**
 geboren am: **25. 6. 1867** in: **Grenzach**
 als Tochter des (1): **Jacob Friedrich Haberer**
 und der (2): **Maria Margt. Werlin**
 Bekenntnis der 3: **evgl.** des 6: **evgl.** der 7: **evgl.**
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: **Grenzach** Register Nr.:

† am: **21. 11. 1936** in: **Grenzach**

2 Familien- u. Vornamen: **Eckertlin Karl**
 3 Geburts- u. Vornamen: **Haberer Anna M.**
 haben die Ehe geschlossen
 am: **13. 11. 1899** in: **Grenzach**
 Bekenntnis des 2: **evgl.** der 3: **evgl.**
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: **Grenzach** Register Nr.: **6**



Stadtsamt Grenzach

Stadtsamt Grenzach

Stadtsamt Grenzach

Engel Ehrenbeamter - Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vergel. Urkunden bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

8 (Vater von 4) Name: Uckerlin
 Vornamen: Karl Friedrich
 geboren am: 27. 1. 1785 in: Putzingen
 als Sohn des (10): Georg Martin Singer
Neullinger Anna Maria
 und der (77):
 Bekenntnis des 8. Evangel. des 16. Evangel. der 17:
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr.:

† am: 2. 2. 1855 in: Putzingen

Engel Ehrenbeamter - Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vergel. Urkunden bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

9 (Mutter von 4) Geburtsname: Gebhard
 Vornamen: Katharina Antonia
 geboren am: 15. 7. 1784 in: Putzingen
 als Tochter des (178): Georg Georg Friedrich
Ekaterin Barbara
 und der (19):
 Bekenntnis der 9. Evangel. des 18. Evangel. der 19:
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr.:

† am: 16. 2. 1816 in:

Engel Ehrenbeamter/Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

8 Familien- u. Vornamen: Uckerlin Karl
 9 Geburts- u. Vornamen: Gebhard Barbara
 haben die Ehe geschlossen
 am: 33. 4. 1816 in: Putzingen
 Bekenntnis des 8. Evangel. der 9. Evangel.
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr. 3. Seite

Engel Ehrenbeamter - Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vergel. Urkunden bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

18 (Vater von 5) Name: Meyer
 Vornamen: Jakob
 geboren am: 26. 11. 1783 in: Wollau (Pomer.)
 als Sohn des (20):
 und der (21):
 Bekenntnis des 10. Evangel. des 20. Evangel. der 21:
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr.:

† am: 2. 2. 1855 in:

Engel Ehrenbeamter - Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vergel. Urkunden bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

11 (Mutter von 5) Geburtsname: Schoppinger
 Vornamen: Katharina
 geboren am: 15. 7. 1784 in: Putzingen
 als Tochter des (22):
 und der (23):
 Bekenntnis der 11. Evangel. des 22. Evangel. der 23:
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr.:

† am: 16. 2. 1816 in:

Engel Ehrenbeamter/Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird bezeugt: Mütter gefürdet, Mütter hingestiftet

10 Familien- u. Vornamen: Uckerlin Karl
 9 Geburts- u. Vornamen: Gebhard Barbara
 haben die Ehe geschlossen
 am: 33. 4. 1816 in: Putzingen
 Bekenntnis des 10. Evangel. der 11. Evangel.
 beurkundet beim Putzingen
 Standesamt/Pfarramt: Putzingen Register Nr.:

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt.
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

12 (Vater von 6) Name: Staberer
Vorname: Johann Konrad
geboren am 28. 11. 1792 in: Grenzach
als Sohn des (24): Johann Konrad Staberer
und der (25): Anna Maria Staberer
Befennnis des 12: negl. des 24: negl. der 25: negl.
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt.
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

am 16. 8. 1872 in: Grenzach
13 (Mutter von 6) Geburtsname: Bürgin
Vorname: Anna Maria
geboren am 17. 8. 1806 in: Oettingen
als Tochter des (26): Johann Bürgin
und der (27): Anna Maria Köhler oder Strobel
Befennnis der 13: negl. des 26: negl. der 27: negl.
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt:
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

am 1. 12. 1872 in: Löbichau
12 Familien- u. Staberer Joh. Konrad
Vorname: Bürgin Anna Maria
13 Geburts- u. Bürgin Anna Maria
Vorname: Bürgin Anna Maria
haben die Ehe geschlossen
am: 31. 11. 1835 in: Grenzach
Befennnis des 12: negl. der 13: negl.
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

14 (Vater von 7) Name: Oertlin
Vorname: Johann Jakob
geboren am 10. 11. 1804 in: Grenzach
als Sohn des (28): Johann Jakob Oertlin
und der (29): Katharina Margt. Bergog
Befennnis des 14: negl. des 28: negl. der 29: negl.
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

am 16. 7. 1870 in: Grenzach
15 (Mutter von 7) Geburtsname: Grether
Vorname: Maria Magdalena
geboren am 6. 8. 1810 in: Bimmendingen
als Tochter des (30): Johann Grether
und der (31): Leopoldine Fäustlin
Befennnis der 15: negl. des 30: der 31:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

am 10. 11. 1879 in: Grenzach
14 Familien- u. Oertlin Johann Jakob
Vorname: Grether Maria Margt.
15 Geburts- u. Grether Maria Margt.
Vorname: Grether Maria Margt.
haben die Ehe geschlossen
am: 5. 7. 1836 in: Grenzach
Befennnis des 14: negl. der 15: negl.
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt.
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt.
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

Standsamt
Grenzach
Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt:
Kanzler: W. Müller
Stabsarzt: Dr. ...
Grenzach

Eileg **Standesamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

16 (Vater von 8) Name: Lackerlin
 Vornamen: Martin
 geboren am: in:
 als Sohn des (32):
 und der (33):
 Bekenntnis des 16: des 32: der 33:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eileg **Standesamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

17 (Mutter von 8) Geburtsname: Winkler
 Vornamen: Anna Maria
 geboren am: in:
 als Tochter des (34):
 und der (35):
 Bekenntnis der 17: des 34: der 35:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eileg **Standesamter/Kirchenbuchf.**

Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

16 Familien- u.
 Vornamen:
 17 Geburts- u.
 Vornamen:
 haben die Ehe geschlossen
 am: in:
 Bekenntnis des 16: des 17:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

Eileg **Standesamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

18 (Vater von 9) Name: Gehard
 Vornamen: Gottfried
 geboren am: in:
 als Sohn des (36):
 und der (37):
 Bekenntnis des 18: des 36: der 37:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eileg **Standesamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Grund vorgelegter Urkunden bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

19 (Mutter von 9) Geburtsname: Gerlinde
 Vornamen: Barbara
 geboren am: in:
 als Tochter des (38):
 und der (39):
 Bekenntnis der 19: des 38: der 39:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eileg **Standesamter/Kirchenbuchf.**

Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt: **Wörter getilgt, Wörter hinzugefügt**

18 Familien- u.
 Vornamen:
 19 Geburts- u.
 Vornamen:
 haben die Ehe geschlossen
 am: in:
 Bekenntnis des 18: des 19:
 beurkundet beim
 Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

Eintrag **Eintragsbeamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Verb. vorgel. Urkunden bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

20 (Vater von 10) Name: Meyer

Vornamen:

geboren am: in:

als Sohn des [40]:

und der (41):

Bekenntnis des 20: des 40: der 41:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eintrag **Eintragsbeamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Verb. vorgel. Urkunden bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

21 (Mutter von 10) Geburtsname:

Vornamen:

geboren am: in:

als Tochter des [42]:

und der (43):

Bekenntnis der 21: des 42: der 43:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eintrag **Eintragsbeamter/Kirchenbuchf.**

Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

20 Familien- u.
Vornamen:

21 Geburts- u.
Vornamen:

haben die Ehe geschlossen

am: in:

Bekenntnis des 20: des 21:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

Eintrag **Eintragsbeamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Verb. vorgel. Urkunden bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

22 (Vater von 11) Name: Schoppinger

Vornamen:

geboren am: in:

als Sohn des [44]:

und der (45):

Bekenntnis des 22: des 44: der 45:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eintrag **Eintragsbeamter — Kirchenbuchführer**

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Verb. vorgel. Urkunden bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

23 (Mutter von 11) Geburtsname:

Vornamen:

geboren am: in:

als Tochter des [46]:

und der (47):

Bekenntnis der 23: des 46: der 47:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eintrag **Eintragsbeamter/Kirchenbuchf.**

Die Richtigkeit der Eintragung bezeugt: **Wörter geschrieben, Wörter hinzugefügt**

22 Familien- u.
Vornamen:

23 Geburts- u.
Vornamen:

haben die Ehe geschlossen

am: in:

Bekenntnis des 22: des 23:

beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

Eigent
Elauberechtigter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden bestätigt:
Wörter geflüchten: Wörter hinzugefügt

24 (Vater von 12) Name: *Heberer*
Vornamen: *Johann Konrad (alt Hapt)*
geboren am: in:
als Sohn des (48):
und der (49):
Befennnis des 24: des 48: der 49:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eigent
Elauberechtigter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden bestätigt:
Wörter geflüchten: Wörter hinzugefügt

25 (Mutter von 12) Geburtsname: *Heberer*
Vornamen: *Anna Maria*
geboren am: in:
als Tochter des (50):
und der (51):
Befennnis der 25: des 50: der 51:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eigent — Elauberechtigter/Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:
Wörter geflüchten: Hinzugefügt

24 Familien- u.
Vornamen:
25 Geburts- u.
Vornamen:
haben die Ehe geschlossen
am: in:
Befennnis des 24: der 25:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

Eigent
Elauberechtigter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden bestätigt:
Wörter geflüchten: Wörter hinzugefügt

26 (Vater von 13) Name: *Bürzlin*
Vornamen: *Johann*
geboren am: in:
als Sohn des (52):
und der (53):
Befennnis des 26: des 52: der 53:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eigent
Elauberechtigter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden bestätigt:
Wörter geflüchten: Wörter hinzugefügt

27 (Mutter von 13) Geburtsname:
Vornamen:
geboren am: in:
als Tochter des (54):
und der (55):
Befennnis der 27: des 54: der 55:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

† am: in:

Eigent — Elauberechtigter/Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:
Wörter geflüchten: Hinzugefügt

26 Familien- u.
Vornamen:
27 Geburts- u.
Vornamen:
haben die Ehe geschlossen
am: in:
Befennnis des 26: der 27:
beurkundet beim
Standesamt/Pfarramt: Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **28. 11. 1837** in: **Grenzach**

28 (Vater von 14) Name: **Certlin**
 Vornamen: **Johann Jakob alt. Kay**
 geboren am: **21. 11. 1771** in: **Grenzach**
 als Sohn des (56): **Johann Certlin**
 und der (57): **Fräulein Herzog**
 Befennnis des 28: **wohl** des 56: **wohl** der 57: **wohl**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **29. 11. 1837** in: **Grenzach**

29 (Mutter von 14) Geburtsname: **Herzog**
 Vornamen: **Katharina Magdalena**
 geboren am: **13. 1. 1777** in: **Grenzach**
 als Tochter des (58): **Joh. Lukas Herzog**
 und der (59): **Katharina Magdal. Kimmle**
 Befennnis der 29: **wohl** des 58: **wohl** der 59: **wohl**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **25. 11. 1849** in: **Grenzach**

28 Familien- u. Vornamen: **Certlin Johann Jakob**
 29 Geburts- u. Vornamen: **Herzog Adolf Magd**
 haben die Ehe geschlossen
 am: **1. 11. 1801** in: **Grenzach**
 Befennnis des 28: **wohl** der 29: **wohl**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **30** (Vater von 15) Name: **Grether**
 Vornamen: **Johann**
 geboren am: **11** in: **11**
 als Sohn des (60): **11**
 und der (61): **11**
 Befennnis des 30: **11** des 60: **11** der 61: **11**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: 11** Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **31** (Mutter von 15) Geburtsname: **Fäustlin**
 Vornamen: **Elisabetha**
 geboren am: **11** in: **11**
 als Tochter des (62): **11**
 und der (63): **11**
 Befennnis der 31: **11** des 62: **11** der 63: **11**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: 11** Register Nr.:

STANDESAMT
 Die Pflicht der Eintragung wird auf Erb. besagl. Urkunden befähigt.
 Mütter schriftl. besagl. Urkunden befähigt.
 Standesbeamter: *W. Müller*
 Standesbeamtin: *W. Müller*

am: **30** Familien- u. Vornamen: **11**
 29 Geburts- u. Vornamen: **11**
 haben die Ehe geschlossen
 am: **11** in: **11**
 Befennnis des 30: **11** der 31: **11**
 beurkundet beim **Standesamt/Pfarramt: 11** Register Nr.:

Eintragungsbefreiung siehe Seite.....
 Eintragungsbefreiung siehe Seite.....